



Gemeinde Othmarsingen

Wasserreglement

2020

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	4
§ 2	Rechtsform; Aufsicht.....	4
§ 3	Übergeordnetes Recht.....	4
§ 4	Ausnahmen	4
§ 5	Anlagen	4
§ 6	Aufgaben der Wasserversorgung	4
§ 7	Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 8	Gemeinderat.....	5
§ 9	Brunnenmeister / Verwaltung	5
§ 10	Wasserversorgungsplanung	6
§ 11	Schutzzonen	6
§ 12	Wasserkataster.....	6
B	Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	6
§ 13	Leitungsnetz, Definitionen	6
§ 14	Hydrantenanlagen	6
§ 15	Öffentliche Brunnenanlagen	7
§ 16	Beanspruchung von Privatgrund.....	7
§ 17	Schutz der öffentlichen Leitungen.....	7
C	Private Wasserversorgungsanlagen.....	7
§ 18	Hausanschluss	7
§ 19	Nullverbrauch	8
§ 20	Unbenutzte Hausanschlussleitungen.....	8
§ 21	Hausinstallationen	8
§ 22	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	8
D	Wasserlieferung.....	9
§ 23	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	9
§ 24	Einschränkung der Wasserabgabe.....	9
§ 25	Haftung der Kundschaft	9
§ 26	Meldepflicht / Wasserableitungsverbot	9
§ 27	Unberechtigter Wasserbezug	9
§ 28	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses.....	10
§ 29	Abnahmepflicht.....	10
§ 30	Wasserabgabe für besondere Zwecke / Vorübergehender Wasserbezug.....	10
§ 31	Abnorm hohe Wasserbezüge	10
§ 32	Messeinrichtung.....	10

E	Bewilligungsverfahren	11
§ 33	Gesuch für private Wasseranlagen und Wasserbezüge	11
§ 34	Gesuchsunterlagen.....	11
§ 35	Baubeginn und Geltungsdauer	11
§ 36	Projektänderung	12
§ 37	Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks	12
F	Ausführungsvorschriften.....	12
§ 38	Erstellung.....	12
§ 39	Abnahme	12
§ 40	Unterhaltungspflicht.....	12
§ 41	Kontrolle	12
§ 42	Wasserbehandlungsanlagen	13
§ 43	Frostgefahr	13
§ 44	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	13
§ 45	Brauchwasserzähler	13
§ 46	Erdung.....	13
§ 47	Haftung	13
G	Abgaben	13
§ 48	Abgaben	13
H	Rechtsschutz und Vollzug	14
§ 49	Rechtsschutz, Vollstreckung.....	14
§ 50	Zuwiderhandlungen	14
I	Schluss- und Übergangsbestimmungen	14
§ 51	Inkrafttreten	14
§ 52	Übergangsbestimmungen.....	14
Anhang 1	Schema Brauchwasserzähler	15

Gestützt auf § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978

beschliesst die Einwohnergemeinde Othmarsingen

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Othmarsingen (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Othmarsingen (nachstehend WVO genannt) und den Kunden.

§ 2 Rechtsform; Aufsicht

Die WVO ist ein unselbstständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Übergeordnetes Recht

¹Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV und der kantonalen Instanzen bleiben vorbehalten.

²Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 4 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen zu gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 5 Anlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

§ 6 Aufgaben der Wasserversorgung

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Wasserversorgung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Wasseranlagen.

³Die WVO stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Othmarsingen sicher. Ausserhalb des Baugebiets besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

⁴Die WVO liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke.

⁵Die WVO kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WVO Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden beliefern lassen.

⁶Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.

⁷Die WVO erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 7 Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung und die Erneuerung der öffentlichen Wasseranlagen.

§ 8 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Wasserversorgungsplanung;
- b) die Erarbeitung eines Konzepts für die Trinkwasserversorgung in Notlagen gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.
- c) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Wasseranlagen nach der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;
- d) die Abgabenerhebung;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz;
- f) die Erteilung von Bewilligungen für die vorübergehende Wasserabgabe;
- g) die Erteilung von Bewilligungen für die Dachwassernutzung mit Ableitung in die Kanalisation;
- h) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

²Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden usw. sowie Privaten Wasserbezugsverträge und Wasserlieferverträge ausserhalb des Gemeindegebiets abschliessen.

³Der Gemeinderat ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der Wasserversorgung pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 9 Brunnenmeister / Verwaltung

¹Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen sowie Qualitätssicherung wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkompetenten Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

²Der Gemeinderat kann für die technische und die administrative Leitung der WVO Fachleute beiziehen.

§ 10 Wasserversorgungsplanung

Grundlage für den Ausbau der Wasserversorgungsanlagen ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

§ 11 Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 12 Wasserkataster

¹Die Eigentümer von Bauten und Anlagen mit einem Wasseranschluss haben der Gemeinde alle für die Führung des Wasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

²Die WVO verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungskataster) und führt diese laufend nach.

B Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

§ 13 Leitungsnetz, Definitionen

¹Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

²Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

³Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

⁴Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVO nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

⁵Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

§ 14 Hydrantenanlagen

¹Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

²Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die WVO nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

⁴Die WVO übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde. Die Gemeinde leistet dafür eine festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁵Die Wasserbezugsstellen (Hydranten und Schieber) müssen jederzeit für die WVO und die Feuerwehr zugänglich sein.

§ 15 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der WVO. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 16 Beanspruchung von Privatgrund

¹Grundeigentümer sind gemäss übergeordnetem Recht gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

²Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

³Die WVO ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

§ 17 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

²Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVO über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

C Private Wasserversorgungsanlagen

§ 18 Hausanschluss

¹Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

²Die Anlageteile der Hausanschlussleitung und der Absperrschieber, auch wenn diese im öffentlichen Grund liegen, sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

³Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVO bestimmt.

⁴Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WVO sofort mitzuteilen.

⁵Der Wasserzähler wird durch die WVO zur Verfügung gestellt und wird durch diese unterhalten.

⁶Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, sind die Durchleitungsrechte vor Baubeginn zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁷Wenn Hausanschlussleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.

⁸In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

§ 19 Nullverbrauch

¹Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

²Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVO die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss § 20.

§ 20 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WVO zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

§ 21 Hausinstallationen

¹Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen. Sie sind durch den Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

²Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

§ 22 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WVO ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

D Wasserlieferung

§ 23 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹Die WVO liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

²Die WVO ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

§ 24 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die WVO kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

²Die WVO ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WVO übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt.

⁴Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

§ 25 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der WVO für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemäße Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

§ 26 Meldepflicht / Wasserableitungsverbot

¹Handänderungen sind der WVO frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

²Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVO, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

§ 27 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVO ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 28 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

²Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WVO mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

§ 29 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

§ 30 Wasserabgabe für besondere Zwecke / Vorübergehender Wasserbezug

¹Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bewässerung usw.) ohne Bauwasser erfolgt in der Regel über werkeigene Wasserzähler; die Montagekosten trägt der Bezüger.

²Die WVO ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

§ 31 Abnorm hohe Wasserbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVO und der Kundschaft.

§ 32 Messeinrichtung

¹Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WVO festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

²Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft/Hausteil wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut.

³An der Messeinrichtung dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

⁴Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

⁵Die Ableseperioden werden von der WVO festgelegt.

⁶Die Wasserzähler werden durch die WVO installiert, unterhalten, ersetzt und stehen in deren Eigentum.

⁷Die WVO revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die WVO ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WVO die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

⁸Störungen an der Messeinrichtung sind der WVO sofort zu melden.

E Bewilligungsverfahren

§ 33 Gesuch für private Wasseranlagen und Wasserbezüge

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Wasseranlage ist dem Gemeinderat frühzeitig, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Wasserverbrauchs wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der WVO.

⁴Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen ab Hydranten usw. bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

⁵Grossapparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Instanzen.

⁶Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

⁷Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

§ 34 Gesuchsunterlagen

¹Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung.

²Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchzentrale massgebend.

³Abzugebende Dokumente:

- Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindewasserleitung.
- Wasserleitungsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) bis zur öffentlichen Wasserleitung, in welchem der Hausanschluss eingezeichnet ist. Die Leitungsart (Durchmesser, Material usw.) ist anzugeben.
- Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
 - Geschossflächen (in m²);

⁴Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:

- Angaben über den durchschnittlichen und maximalen Wasserbedarf

⁵Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 35 Baubeginn und Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach dem kantonalen Baurecht.

§ 36 Projektänderung

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Geringfügige Abweichungen von den bewilligten Plänen können vom Gemeinderat formlos bewilligt werden. Die Abweichungen sind in den Plänen zu vermerken.

§ 37 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks

¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat frühzeitig, die Fertigstellung der Hausanschlussleitung vor dem Eindecken der Leitungen zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

²Die Ausführungspläne sind innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

³Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

F Ausführungsvorschriften

§ 38 Erstellung

¹Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

²Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVO oder deren Beauftragter zuständig.

³Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

§ 39 Abnahme

Jede Haustechnikanlage muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der WVO abgenommen werden. Die WVO übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

§ 40 Unterhaltspflicht

¹Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen und Hausanschlussleitungen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der WVO die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die WVO die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

²Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

§ 41 Kontrolle

Den Organen der WVO ist zur Kontrolle der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren.

§ 42 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

§ 43 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

§ 44 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WVO gemeldet werden.

²Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

§ 45 Brauchwasserzähler

Bei Nutzung von Brauchwasser müssen in die Zuleitung zu Anlagen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind, zusätzliche Wasserzähler eingebaut werden.

§ 46 Erdung

¹Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

²Die WVO ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 47 Haftung

¹Die WVO übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

²Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

³Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

G Abgaben

§ 48 Abgaben

Die Finanzierung der Wasserversorgung wird im "Reglement über die Finanzierung der selbsttragenden Betrieben Wasser und Abwasser sowie der Strassen" geregelt.

H Rechtsschutz und Vollzug

§ 49 Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 50 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

I Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 51 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 31. Mai 2002 aufgehoben.

§ 52 Übergangsbestimmungen

¹Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2019.

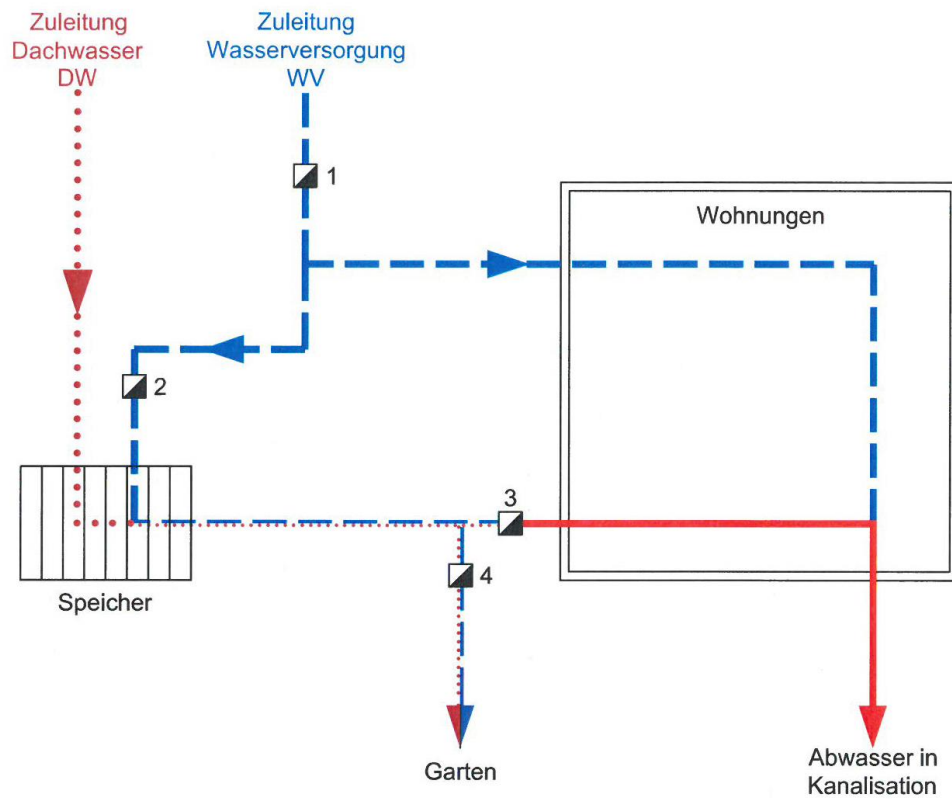
NAMENS DES GEMEINDERATES OTHMARSINGEN

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Hans Rätzer

Nicole Wernli

Anhang 1 Schema Brauchwasserzähler



- ▣ [1] Messstellen
- Dachwasser
- - - - Frischwasser
- Brauchwasser

Wasserbezug: [1]

Abwasser in Kanalisation: [1] - [2] + [3]